

Von der k. k. n. ö. Landesregierung.

In der Absicht, die wohlthätigen Wirkungen unserer Verfassungen recht bald im ausgedehntesten Umfange sichtbar zu machen, hat das hohe Ministerium des Innern in dem Rescripte vom 2. d. M. nachstehende Gesichtspunkte bezeichnet, welche die vollziehenden Organe der Regierung bei der Handhabung der Verfassung sich gegenwärtig zu halten haben.

Schon in dem Kundmachungspatente der Verfassungs-Urkunde vom 25. April l. J. ist die Absicht des konstitutionellen Kaisers unzweideutig ausgesprochen, durch die seinen getreuen Völkern ertheilte Verfassung zwischen ihnen und dem Throne das Band des Vertrauens noch enger zu knüpfen.

Dieser erhabene Zweck kann offenbar nur dann erreicht werden, wenn die Regierung in allen ihren Gliederungen sich mit dem Geiste der Verfassung vollkommen vertraut macht, und in allen Kreisen auf die richtige Auffassung desselben einwirkt.

Durch die Verfassung wurden den Staatsbürgern Freiheiten, der Regierung ein fester Standpunkt, ihren Organen eine sichere Stellung gegeben. Die Regierung soll dadurch an Stärke und an Vertrauen gewinnen, und das Vertrauen muß auf Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Erwerb und Wohlstand thätig zurückwirken.

Die Aufgabe der Organe der Regierung ist, dieser Thatsache allgemein Eingang zu verschaffen, Bestrebungen in dieser Richtung zu unterstützen, Täuschungen entgegen zu wirken, Angriffe gegen die Verfassung abzuwehren, vor allem aber sich stets genau und gewissenhaft auf dem Felde der Verfassung zu bewegen.

Es muß daher als die erste und oberste Aufgabe aller Regierungs-Organen erkannt werden, daß sich dieselben mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen auf das genaueste vertraut machen, sie bei allen ihren Amtshandlungen auf das Gewissenhafteste in Ausführung bringen und die Hindernisse, welche ihren pflichtgetreuen Bestrebungen zufällig oder absichtlich entgegen treten, mit allen ihnen zu Gebote stehenden legalen Mitteln beseitigen.

Es wäre weder mit dem Begriffe einer Verfassung noch mit der Aufgabe einer konstitutionellen Regierung verträglich, alle früher erlassenen Gesetze als nicht mehr bestehend, wohl erworbene Rechte als in Frage gestellt zu betrachten. Die Verfassung will die staatsbürgerlichen und die Privatrechte nur erweitern und befestigen, nicht aber beschränken oder vernichten; sie will eben deshalb alle früheren gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten wissen, so ferne sie nicht durch

daß neue Grundgesetz modificirt wurden oder mit den allgemeinen festgestellten, verfassungsmässigen Grundsätzen nicht in Einklang gebracht werden können. Weitere Gesetzesänderungen können nur durch die Stände auf dem Reichstage beschloffen oder soweit es sich um Provinzial-Statute handelt, durch die Einwirkung der Provinzial-Stände auf dem vorgezeichneten Wege veranlaßt werden.

Es ist daher Pflicht der Regierungsorgane, die bestehenden Gesetze im Interesse der Gesamtheit und der Privaten zu schützen, und ihnen unpartheiische Geltung zu verschaffen.

Nicht minder gehört es zu ihren unverbrüchlichsten Pflichten, auf eben diesen gesetzlichen Grundlagen für Ruhe und Ordnung, Sicherheit des Erwerbes und des Eigenthumes zu wachen.

Wo diese Grundbedingungen jeder bürgerlichen Gesellschaft fehlen, ist jeder verfassungsmässige Fortschritt vereitelt und ein Zustand beständiger Aufregung und gewaltthätiger Selbsthülfe würde an die Stelle der Wohlthaten treten, welche der redliche Bürger unter dem Schutze einer freisinnigen Verfassung zu erwarten berechtigt ist.

Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen ist nunmehr allen Staatsbürgern verfassungsmässig zugestanden, allein die Privatvereine dürfen den Grundlagen der Verfassung nicht entgentreten, sie dürfen nicht gegen die Sicherheit des Staates gerichtet sein.

Gegen Bestrebungen dieser Art müssen die Behörden die volle Kraft der Gesetze aufbiehen, denn eine starke und Achtung gebietende Regierung ist nicht möglich, wenn improvisirte oder usurpirte Gewalten, wenn Verbindungen ohne legale Grundlage einen Theil der Executiv-Gewalt an sich reißen, oder der gesetzgebenden Macht auf anderem Wege als jenem der verfassungsmässigen Petition vorgreifen wollten.

Eben so liegt im Geiste der Verfassung eine freiere Bewegung der Gemeinden und Körperschaften, und eine selbstständige Regelung ihrer Gemeindeangelegenheiten und Interessen. Die Behörden haben daher auch in diesem Geiste die Verfassung anzuwenden und handzuhaben. Allein sie sind zugleich die bestellten Wächter der bürgerl. Gesellschaft, daß die Gemeinden und Körperschaften nicht die gesetzlichen Gränzen überschreiten oder Gegenstände, welche die Gesamtinteressen der Gesellschaft berühren, in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen.

Die Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze schließt die gewissenhafte und unpartheyische Anwendung derselben ohne Rücksicht auf Personen und zulässige Verhältnisse in sich. Ausnahmen vom Gesetze sind deshalb schlechterdings unzulässig, indem jede Ausnahme des Gesetzes schwächt und zur Willkühr führt, Abänderungen aber nur auf dem verfassungsmässigen Wege zu Stande gebracht werden dürfen.

So wie durch die Verfassung Privatrechte einen wirksamen Schutz erhalten, so müssen auch die Rechte der Gesamtheit darin eine verstärkte Bürgschaft finden, und es muß in allen Staatsbürgern die Ueberzeugung geweckt und befestigt werden, daß ihre Leistungen an den Staat zu den heiligsten Verpflichtungen gehören

und jede Verweigerung derselben gegen die Grundsätze der Verfassung anstoßen und die Bedingungen des Staatsverbandes gefährden würden.

Damit die Regierungsorgane ihrer Bestimmung vollständig entsprechen, ist es nicht hinreichend, daß dieselben die bestehenden Gesetze in allen ihren Anwendungen und Entscheidungen gegenwärtig halten, sie müssen ihre Thätigkeit auch in allen Richtungen entschieden schnell und wohlthuend entwickeln. Wo Schwankungen, zwecklose Formen und Verzögerungen vermieden werden, wird dadurch zugleich das Vertrauen befestiget, und die Wirksamkeit der Regierungshandlungen erwirkt werden.

Ein konsequenter, sicherer und rascher Geschäftsgang wird auch das Verfahren selbst vereinfachen und erleichtern. Die Behörden dürfen nie vergessen, daß der ihnen eingeräumte Wirkungskreis nicht ein bloßes Recht bezeichnet, sondern daß er ihnen auch die Pflicht auferlege, innerhalb seiner Gränze selbstständig aufzutreten, und sich aller zwecklosen Vernehmungen und überflüssigen Anfragen zu enthalten.

Der Wiener Magistrat wird von dieser verfassungsmäßigen Stellung der Behörden mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt und demselben mit allem Nachdrucke die Pflicht an das Herz gelegt, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit die mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen minder vertrauten Volksklassen über dieselben aufzuklären.

Aufregungen, welche durch Mißverständnisse oder durch Uebelwollende hervorgerufen werden, durch persönliches Einschreiten in ihrem Reime zu ersticken und allen Klassen die Ueberzeugung einzuprägen, daß Liebe und Anhänglichkeit an den Monarchen, Festhalten an der Verfassung und Gehorsam gegen die Gesetze, gleichbedeutend und unzertrennlich sind, und daß nur durch die vereinte Erfüllung dieser drei Bürgerpflichten, Ordnung, Sicherheit, und Vertrauen bewahrt werden können, von welchen das Wohl jedes Einzelnen und der Fortbestand der Gesellschaft selbst abhängt, so wie nur eine starke auf Vertrauen und willige Mitwirkung gestützte Regierung den Interessen der Gesammtheit und jedes Einzelnen in allen Richtungen Geltung zu verschaffen im Stande ist.

Wien am 8. Mai 1848.

Fürst Palm ^{m.}/_{p.}

Ruthner ^{m.}/_{p.}



Rb1946 2.Ex.
K0174